

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 352/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Herr Maier Verfasser/in: Frau Lisa Schaaf		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					14.09.2022

TOP	Die Kosten der Heranziehung für Pflege- und Heimkinder in Bergheim wird auf 0% festgesetzt Antrag Fraktion MDW!-Die Linke vom 13.08.2022
------------	---

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem als Anlage 1 beigefügten Antrag entnommen werden.

2. Sachverhalt

Aktuelle Rechtslage:

Seit dem 10.06.2021 gelten für die Heranziehung von jungen Menschen gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII folgenden Grundsätze:

Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung von bis zu 150,00 € monatlich, sowie Einkommen aus Ferienjobs und Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeiten verbleiben zu 100 % bei den jungen Menschen. Es muss kein Kostenbeitrag aus diesen Einkommensarten gezahlt werden.

Für Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung wird den jungen Menschen ein Freibetrag von 150,00 € gewährt. Als Kostenbeitrag sind höchstens 25 % der restlichen Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Beispiel: bei einer Ausbildungsvergütung von insgesamt 750,00 € monatlich muss der Hilfeempfänger einen Kostenbeitrag in Höhe von 150,00 € leisten.

750,00 € - 150,00 € (Freibetrag) = 600,00 €

*600,00 € * 25% = 150,00 €*

In allen anderen Fällen (z. B. Einkommen nach Abschluss der Ausbildung) sind höchstens 25 % des Einkommens einzusetzen. Hier hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von pflichtgemäßem Ermessen den Einkommenseinsatz innerhalb der gesetzlichen Regelung festzusetzen.

In der Kreisstadt Bergheim wurde in den bisher entschiedenen Fällen der Höchstsatz von 25 % festgesetzt.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2023:

Der Entwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Anlage 2) sieht vor, dass der oben genannte § 94 Absatz 6 SGB VIII gestrichen wird. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner soll dadurch aufgehoben werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird von allen Fachverbänden begrüßt und unterstützt, da er die sozialpädagogische Ausrichtung der Hilfeerbringung, die Motivation zu Eigeninitiative und der Entwicklung von Selbständigkeit der betroffenen jungen Menschen unterstützt.

Die Befassung durch Bundestag und Bundesrat ist für Herbst/Winter 2022 geplant. Von einer Umsetzung zum 01.01.2023 ist derzeit auszugehen.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wird im Hinblick auf die Bedeutung für die Entwicklung von Selbständigkeit begrüßt.

Dabei ist es wichtig, dass diese Regelung für alle junge Menschen unabhängig des zuständigen Jugendhilfeträgers gilt. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Kommunen – bei den einzelnen örtlichen Jugendhilfeträgern – führen zu einem Ungleichbehandlungsgefühl der jungen Menschen, da in den Einrichtungen junge Menschen aus verschiedenen Kommunen zusammenleben.

Im Hinblick auf die zu erwartende bundeseinheitliche Lösung zum 01.01.2023 und die Gleichbehandlung junger Menschen, ist aus hiesiger Sicht das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Durchschnittlich sind in Bergheim 10 junge Menschen mit einer durchschnittlichen Beitragspflicht von ca. 150,-€ von der bisherigen Heranziehung betroffen. Die Abschaffung der Kostenheranziehung aufgrund der Gesetzesänderung ab 01.01.2023 wird zu einem Einnahmeverlust von rund 18.000,-€ pro Jahr führen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt